

# SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 50 AS 4816/10

## IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 10.09.2012

A., Justizsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

g e g e n

C.,

Beklagter,

hat die 50. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 10. September 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht D., und die ehrenamtlichen Richter E. und F. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.**

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zahlung von höheren Leistungen.

Auf Antrag bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 29.09.2010 dem Kläger für den Zeitraum vom 01.11.2010 bis 30.04.2011 den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Als Regelbedarf bewilligte sie 359,00 Euro. Den Bescheid erklärt sie für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 für vorläufig. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch welcher mittels Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde. Am 30.11.2010 erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht Hannover. Er trägt vor, dass ihm höhere Leistungen zustünden, da der bewilligte Regelbedarf verfassungswidrig zu niedrig angesetzt sei.

Der Kläger trägt vor, dass das bewilligte Geld zu wenig ist. Er käme mit dem Geld nicht aus. Es würde große Not bei ihm und im ganzen Land herrschen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 21.09.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.11.2010 in Fassung des Änderungsbescheides vom 25.03.2011 dahingehend abzuändern, dass ihm weitere 180,00 Euro gezahlt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 25.03.2011 erließ die Beklagte einen Bescheid mit dem sie die Leistungen vom 01.01.2011 bis 30.04.2011 endgültig festsetzte. Sie gewährte dem Kläger einen Regelsatz von 364,00 Euro monatlich.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagte hat die geltenden Gesetze ordnungsgemäß angewandt. Danach war dem Kläger bis zum 31.12.2010 ein Regelbedarf von 359,00 und ab dem 01.01.2011 von 364,00 Euro zu gewähren.

Die Kammer ist auch nicht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Regelbedarf verfassungswidrig zu niedrig festgesetzt ist.

In seinem Urteil vom 09.02.2010 hat das Bundesverfassungsgericht verfügt, dass die bisherigen Vorschriften bis zum 31.12.2010 weiter anzuwenden sind (vgl. 1 BvL 1/09).

Für die Zeit ab dem 01.01.2011 hat der Gesetzgeber auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichts neue Regelungen erlassen. Die Höhe des Regelbedarfs für Alleinstehende ist vom Gesetzgeber für die Zeit ab 01.01.2011 nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden. Die in Teilen der Literatur sowie im Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25.04.2012 gegen die Verfassungsmäßigkeit vorgebrachten Argumente können nicht überzeugen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts B 14 AS 153/11).

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen würde, dass der Regelbedarf verfassungswidrig falsch festgesetzt sei, dürfte das Gericht das Verfahren nicht aussetzen und dem Bundesverfassungsgericht vorlegen sondern muss nach den geltenden Gesetzen entscheiden. Aussetzung und Vorlage sind nur zulässig, wenn es auf die Gültigkeit des Gesetzes bei der Entscheidung ankommt. Die Entscheidung des Gerichts muss von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängen. Diesbezüglich ist ein strenger Maßstab einzuhalten. Entscheidungserheblich ist eine Norm nur dann, wenn das Gericht im Ausgangsverfahren bei Ungültigkeit der Norm anders entscheiden müsste, als bei deren Gültigkeit. Abzustellen ist in erster Linie auf den Tenor der Entscheidung.

Sollte das Bundesverfassungsgericht erneut feststellen, dass die Neuberechneten Regelleistungen erneut nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, würde sich dies nicht auf die Entscheidung des Sozialgerichts Hannover auswirken können. Bei der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BVL 1/09) hatte es zwar entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen über Höhe des Regelsatzes mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Dies hatte jedoch keinerlei Auswirkungen auf anhängige Gerichtsverfahren, da das Bundesverfassungsgericht ebenso verfügte, dass die bisherigen Regelungen bis zu einer Neuregelung des Gesetzgebers weiter anwendbar waren. Auch bei einer erneuten Feststellung des Bundesverfassungsgerichts über die Unvereinbarkeit der Regelung mit dem Grundgesetz würden die bisherigen Regelungen bis zu einer Neufassung durch den Gesetzgeber weiterhin anwendbar bleiben, so dass das Gericht auch dann im Ergebnis die Klage abzuweisen hätte.

Nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 09.02.2010 konnte damals nicht festgestellt werden, dass die gewährte Regelleistung evident unzureichend ist. Daher war der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Verfassung wegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 09.02.2010 Az: 1 BVL 1/09 Rdnr. 211). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung dargelegt, dass es selbst nicht dazu befugt ist, aufgrund eigener Einschätzungen und Wertungen einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen. Die verfassungswidrigen Normen bleiben aus diesem Grund bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiterhin anwendbar (vgl. Bundesverfassungsgericht a. a. O., Rdnr. 212). Da das Bundesverfassungsgericht die damaligen Leistungen nicht als evident unzureichend angesehen hat und der Gesetzgeber diese Leistungen zwischenzeitlich durch eine Neuberechnung sogar erhöhte, kann vorliegend weiterhin nicht davon ausgegangen werden, dass die Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind. Daher wäre auch in einem neuen Verfahren das Bundesverfassungsgericht nicht dazu befugt, einen bestimmten Leistungsbetrag selbst festzusetzen. Selbst bei Verfassungswidrigkeit der Norm würden diese bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiterhin anwendbar bleiben.

Auch eine Aussetzung der Gerichtsverfahrens bis zur Neuregelung des Gesetzgebers wäre nicht erforderlich, da bei einer erneuten Bemängelung des Verfahrens zur Ermittlung des Existenzminimums durch das Bundesverfassungsgericht der Gesetzgeber von einer Rückwirkung der Neuregelung absehen kann, weil eine evidente Unterschrei-

tung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht vorliegt (vgl. Bundesverfassungsgericht a. a. O., Rdnr. 217).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

**Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.**

D.

*Ausgefertigt  
Hannover, den 13.09.2012*

*A., Justizsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*